

Rechtsverordnung des Kreises Gütersloh vom 04.04.2022 über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) erlässt der Kreis Gütersloh mit Beschluss des Kreistages vom 04.04.2022 unter Aufhebung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen vom 01.03.2019 für das Gebiet des Kreises Gütersloh die nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Kreis Gütersloh.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Gütersloh.
3. Innerhalb des Pflichtfahrbereiches hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angefragte Fahrt durchzuführen. Die Beförderung von Fahrgästen durch die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen hat nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Fahrten, die über die Grenzen des Kreises hinausgehen, unterliegen für die gesamte Strecke nicht diesem Tarif.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

1. Die Bereitstellung der Taxen darf nur in der Gemeinde erfolgen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Für das Bereitstellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
2. Taxen dürfen wie folgt bereit gehalten werden:
 - auf den gekennzeichneten Taxiständen,
 - in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auch dort, wo das Parken nicht durch amtliche Verkehrszeichen oder sonstige Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verboten ist.

Für das Bereithalten außerhalb der Taxistände ist eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh einzuholen.

§ 3

Ordnung auf Taxiständen

1. Taxen sind einsatzbereit in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen bereitzuhalten. Jede Lücke ist durch Nachrücken aufzufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt werden, dass diese den Verkehr nicht behindern.
2. Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Bei telefonischer Bestellung ist der Fahrer verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen.
3. Taxen dürfen auf den Taxiständen nicht geparkt und gewartet werden.

§ 4

Dienstbetrieb

1. Bereitstellungen und Einsatz von Taxen können durch einen vom örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

2. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, sie kann ihn auch selbst aufstellen. Es gelten die Vorschriften des § 21 PBefG.

§ 5 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

- dem Grundpreis (Ziffer 2),
- den Beträgen, für die gefahrene Strecke (Ziffer 3, Tarif I),
- dem Entgelt für Großraumtaxis (Ziffer 4, Tarif II),
- dem Entgelt für Behindertentransportwagen (Ziffer 5, Tarif III),
- den Wartezeiten (Ziffer 6),

die nach dieser Verordnung zu entrichten sind.

2. Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt einschließlich des ersten Fortschaltbetrages

- | | |
|--|--------|
| a. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr | 6,00 € |
| b. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit nach 22:00 Uhr bis vor 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr | 7,00 € |

3. Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt
bei **Zielfahrten (Tarif I)**

- | | |
|--|--------|
| a. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 40,00 m); | 2,50 € |
| b. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit nach 22.00 Uhr bis vor 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 38,46 m). | 2,60 € |

4. Bei ausdrücklicher Bestellung eines Großraumtaxi
(Personenkraftwagen mit mindestens 5 Fahrgastplätzen -ausgenommen Notsitze
oder Behelfssitze im Kofferraum) beträgt der Grundpreis 10,00 €
und die Kilometergebühr 2,90 €

Der Tarif II darf nur berechnet werden, wenn tatsächlich mindestens 5 Fahrgäste befördert werden.

5. Bei Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen
ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen **Tarif III**) beträgt der Grundpreis 15,00 €
und die Kilometergebühr 2,60 €
Die Mitnahme eines Rollstuhles im Kofferraum eines Taxis erfolgt unentgeltlich.

6. Wartezeiten sind mit 39,00 € je Stunde zu berechnen
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 9,23 Sekunden).

Eine Wartezeitgebühr ist nicht zu erheben, wenn der Stillstand des Fahrzeuges verursacht wurde durch

- a. einen technischen Mangel am Fahrzeug;
- b. einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges;
- c. eine gesetzliche Hilfeleistung;
- d. eine Polizeikontrolle oder andere Umstände, die das Fahrpersonal oder Unternehmen zu vertreten hat.

7. a. Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht vergütet. Gleiches gilt, wenn das Fahrziel in der Betriebssitzgemeinde liegt. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort und nach Benachrichtigung des Fahrgastes eingeschaltet werden, bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit.

b. Liegt der Bestellort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes und geht die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der Grundpreis (§ 5 Abs. 2) und der Preis für Zielfahrt Tarif I (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) zu berechnen. Die Anfahrt beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi das Ortsausgangsschild des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt anzeigt. Versagt der Fahrpreisanzeiger, ist der Fahrpreis gem. § 5 dieser Taxitarifordnung zu berechnen.

Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.

Eine Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beheben. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

§ 7 Nichtdurchführung einer bestellten Fahrt

Tritt ein Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an und hat das Taxi den Bestellort bereits angefahren, wird eine Vergütung für die Anfahrt in Höhe des doppelten Grundpreises fällig, wenn der Bestellort innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes liegt. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, sind der Grundpreis und der Preis für Zielfahrten (Tarif I) zu entrichten.

§ 8 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

§ 9 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen.

§ 10 Mitführen der Taxitarifordnung

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) für das Gebiet des Kreises Gütersloh vom 01.03.2019 außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 04.04.2022

gez. Adenauer
Landrat